

Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe lösen Auslegungsfragen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)



Die ausführlichen Beschlüsse finden Sie unter:

<https://www.bzaek.de/goz/beratungsforum-fuer-gebuehrenordnungsfragen.html>

Beschluss Nr.	Titel	Inhalt	Empfehlung BZÄK	Empfehlung PKV und Beihilfe
Allgemein				
1	Zuschlag OP-Mikroskop	GOZ Nr. 0110 nur neben den in der GOZ abschließend aufgeführten Leistungen, keine analoge Berechenbarkeit der GOZ Nr. 0110		
5	Trennung von Liquidation und Erstattung	Eine Liquidation ist nicht vom Umfang der Erstattung abhängig zu machen. S. ausführlicher Beschluss		
11	Außergewöhnlich hohe Materialkosten	s. ausführlicher Beschluss		
15	Fotos zu therapeutischen oder diagnostische Zwecken	Analog berechnungsfähig, (nicht bei Fotos, die ausschließlich dokumentarischen Zwecken dienen) s. ausführlicher Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 6000
18	Abschnittsübergreifende Berechnung von Gebührennummern	Nicht formal ausgeschlossen, s. ausführlicher Beschluss		
21	Begründung bei Überschreitung 3,5facher Satz nach §2	Wenn Kriterien nach §5 Abs. 2 vorliegen, s. ausführlicher Beschluss		
23	Berechnung "je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich"	Definition der Bereiche, s. ausführlicher Beschluss		
38	Telemedizinische Leistungen durch Zahnärzte in der GOÄ	Telemedizinische Leistungen sind berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss		
53	Kieferorthopädische Analyse eines digitalen Situationsmodellpaares	Analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 6010
Prophylaxe				
2	GOZ Nr. 2197 nicht neben GOZ Nr. 2000	GOZ Nr. 2197 ist nicht neben der GOZ Nr. 2000 für die Versiegelung berechnungsfähig		
Anästhesie				
12	GOÄ Nrn. 490, 491 und 493 nicht berechnungsfähig	GOÄ Nrn. 490, 491 und 493 von Zahnärzten ohne ärztliche Approbation nicht berechnungsfähig		
12	GOÄ Nr. 494 nicht berechnungsfähig	GOÄ Nr. 494 auch für MKG-Chirurgen zum alleinigen Zweck der Schmerzausschaltung nicht berechnungsfähig		
22	Computergesteuerte Anästhesie	Nicht analog berechnungsfähig sondern originär nach GOZ Nr. 0090 oder 0100, s. ausführlicher Beschluss		
52	GOZ Nr. 0090 und GOZ Nr. 0100; Nebeneinanderberechnung	GOZ Nr. 0090 sitzungs- und regionsgleich neben der GOZ Nr. 0100 berechenbar; Kein Ausschluss in der GOZ		
Endodontie				
4	Adhäsiv befestigte Wurzelfüllung	GOZ Nr. 2197 bei adhäsiv befestigter Wurzelfüllung neben der GOZ Nr. 2440 berechenbar		
6	Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina	Der von der Wurzelfüllung getrennt durchgeführte Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina ist analog berechnungsfähig	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2060
7	Verschluss von Wurzelkanalperforationen	Verschluss von Perforationen innerhalb des Parodontiums ist analog berechnungsfähig	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2060
8	Entfernung frakturierter Instrumente aus dem Kanal	Die Entfernung intrakanalär frakturierter Instrumente ist analog berechnungsfähig	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2300
9	Entfernung nekrotischen Pulpengewebes	Die Entfernung nekrotischen Pulpengewebes vor der Wurzelkanalaufbereitung ist analog berechnungsfähig	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2360
10	Anatomische, natürliche oder iatrogene Besonderheiten	Erhöhter Aufwand bei Dentikeln, Obliterationen, Verengungen, Krümmungen, Stufen etc. im Kanal sowie das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanaleingänge nur nach § 5 Abs. 2 berechnungsfähig		

Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe lösen Auslegungsfragen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Die ausführlichen Beschlüsse finden Sie unter:

<https://www.bzaek.de/goz/beratungsforum-fuer-gebuehrenordnungsfragen.html>



Beschluss Nr.	Titel	Inhalt	Empfehlung BZÄK	Empfehlung PKV und Beihilfe
50	Anwendung OP-Mikroskop zur intrakoronären und intrakanalären Diagnostik	Analog berechnungsfähig als alleinige endodontische Leistung oder neben Trepanation nach GOZ 2390, s. ausführlicher Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2290
62	Entfernung definitiven Wurzelkanalfüllmaterials im Rahmen einer Endo-Revision	Analog berechnungsfähig im Revisionsfall einmal je Kanal, s. ausführlicher Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2300
Chirurgie/Implantologie				
3	Stillung einer übermäßigen Blutung	GOZ Nr. 3050 bei außergewöhnlichem Umfang der Blutung neben der chirurgischen Hauptleistung berechenbar, s. ausführlicher Beschluss		
14	GOZ Nr. 9090 im Ausnahmefall neben GOZ Nrn. 9110/9120	s. ausführlicher Beschluss		
17	Knochenresektion neben Extraktionen im Einzelfall möglich	Bei Vorliegen einer eigenständigen, von Extraktion getrennter Indikation ist die GOZ Nr. 3230 zusätzlich berechenbar; die eigenständige Indikation ist auf der Rechnung zu erläutern		
25	Zugriff auf die GOÄ durch MKG-Chirurgen	In der GOZ beschriebene Leistungen sind auch nach dieser abzurechnen. Kein Wahlrecht zwischen GOÄ und GOZ. Klarstellung der Regelungen der Verordnung		
27	Wurzelamputation unter Belassung der Zahnkrone	Analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss	Keine Festlegung	Je nach Umfang GOZ Nr. 3110, 3120 oder 3130
32	NICO (Behandlung einer chronischen Kieferostitis als Störfeld)	s. ausführlicher Beschluss		
Konservierende ZHK, Prothetik				
16	Wiedereingliederung alio loco angefertigter Provisorien	Die Eingliederung ist analog berechnungsfähig	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2260
24	Berechnungsweise der GOZ Nr. 2030	Pro Bereich ggf. 2mal berechnungsfähig; s. ausführlicher Beschluss		
30	Teleskopbrücke ohne Prothesensattel	Bei rein parodontal getragener Teleskopbrücke ohne Sattel ist die Berechnung der GOZ Nr. 5210 nicht möglich		
31	Umarbeitung definitiver Krone zum Provisorium	Analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nrn. 2260, 2270 o. 5120, je nach Aufwand
41	Teilleistungen bei Einlagefüllungen, Stiftaufbauten	Analog berechnungsfähig gemäß Leistungsinhalten und Bestimmungen der GOZ Nrn. 2230 oder 2240, s. ausführlicher Beschluss, einschränkende Voraussetzungen beachten		
43	Provisorische Stiftverankerung bereits vorhandener Kronen	Analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2270
44	Erneuerung einer Primärteleskopkrone	Analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 5000, ggf. zusätzlich GOZ Nr. 5090
48	Teilleistungen nach GOZ Nr. 5240 auch bei GOZ Nr. 5210 und 5220	Teilleistungen nach GOZ Nr. 5240 gelten sowohl für die GOZ Nrn. 5200 und 5230 als auch für die GOZ Nrn. 5210 und 5220		
51	Wiederherstellung eines direkten Provisoriums mit Abformung	Analog berechnungsfähig, Abformmaterial ebenfalls berechnungsfähig s. ausführlicher Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2270
Parodontitis und Perimplantitis				
19	Periimplantitisbehandlung im offenen Verfahren	Analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 4090 oder 4100
45	Beschluss aufgehoben			
46	Adjuvante Photodynamische Therapie bei Periimplantitisbehandlung	Analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 4110
54	GOZ 4005 im Rahmen der Unterstützenden Parodontitistherapie	Zusätzliche analoge Berechnungsfähigkeit für das 3. und 4. Mal innerhalb eines Jahres	GOZ Nr. 4005	GOZ Nr. 4005
55	Subgingivale Instrumentierung (AIT) in der 2. Therapiestufe, einwurzeliger Zahn	Analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss, insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 3010a mit der Beschreibung „Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT)“	GOZ Nr. 3010	GOZ Nr. 3010

Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe lösen Auslegungsfragen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Die ausführlichen Beschlüsse finden Sie unter:

<https://www.bzaek.de/goz/beratungsforum-fuer-gebuehrenordnungsfragen.html>



Beschluss Nr.	Titel	Inhalt	Empfehlung BZÄK	Empfehlung PKV und Beihilfe
55	Subgingivale Instrumentierung (AIT) in der 2. Therapiestufe, mehrwurzeliger Zahn	Analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 4138a mit der Beschreibung „Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT)“	GOZ Nr. 4138	GOZ Nr. 4138
56	Subgingivale Instrumentierung bei Resttaschen in der UPT, einwurzeliger Zahn	Analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 0090a mit der Beschreibung „Subgingivale Instrumentierung – UPT“.	GOZ Nr. 0090	GOZ Nr. 0090
56	Subgingivale Instrumentierung bei Resttaschen in der UPT, mehrwurzeliger Zahn	Analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 2197a mit der Beschreibung „Subgingivale Instrumentierung – UPT“.	GOZ Nr. 2197	GOZ Nr. 2197
57	Parodontale Diagnostik einschl. Staging und Grading des Parodontitisfalls und Dokumentation auf Formblatt	Analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 8000a mit der Beschreibung „PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation“	GOZ Nr. 8000	GOZ Nr. 8000
57	Ausfertigung Formblatt nach 8000a für Versicherten	Analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 4030a mit der Beschreibung „Ausfertigung PAR-Formblatt“	GOZ Nr. 4030	GOZ Nr. 4030
58	Qualifiziertes parodontologisches Aufklärungsgespräch (ATG)	Analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 2110a mit der Beschreibung „Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG)“	GOZ Nr. 2110	GOZ Nr. 2110
59	Parodontologische Befundevaluation (BEV)	Analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss, insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 5070a mit der Beschreibung „Befundevaluation – PAR“	GOZ Nr. 5070	GOZ Nr. 5070
60	Nichtchirurgische subgingivale Belagsentfernung am Implantat bei Periimplantitis	Analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung	Keine Festlegung	GOZ Nr. 3010
61	Gingivektomie/Gingivoplastik nicht regelhaft neben der subgingivalen Instrumentierung	Die Nebeneinanderberechnung der GOZ Nr. 4080 mit den GOZ-Nrn. 3010a oder 4138a gem. Beschluss Nr. 55 ist nur bei eigenständiger Indikation möglich		
Funktionsdiagnostik und -therapie				
20	UKPS (Unterkieferprotrusionsschiene) zur Behandlung einer Schlafapnoe	Analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss	Keine Festlegung	ggf. 2mal GOZ Nr. 7010a (2mal falls bimaxillär)
28	Table Tops als Langzeitprovisoren	Analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 7080, ggf. zus. GOZ Nr. 2197
29	Table Tops als definitive Versorgung	analog berechnungsfähig, s. ausführlicher Beschluss		
33	Elektronische Funktionsdiagnostik durch Zahntechniklabore	s. ausführlicher Beschluss		
42	Teilleistungen bei Schienen	Analog berechnungsfähig gemäß Leistungsinhalten und Bestimmungen der GOZ Nr. 5240, s. ausführlicher Beschluss, einschränkende Voraussetzungen beachten		
Röntgen				
13	Kein Digitalzuschlag bei GOÄ Nrn. 5000, 5002 und 5004	GOÄ Nr. 5298 ist neben den GOÄ Nrn. 5000, 5002 und 5004 nicht berechnungsfähig		
26	GOÄ Nr. 5000, Bereichsbestimmung	GOÄ Nr. 5000 umfasst Aufnahme eines Zahnes, eines Implantats oder des zahnlosen Kieferabschnitts, je Projektion		
Erhöhte Hygienekosten				
34 - 37, 39, 40, 47, 49	Zeitlich befristete Beschlüsse einer Hygienepauschale	ausgelaufen		